

ut erat in calice, et proinde fundi in coena“. (Bellarm. I. c.) — Ebenso und vielleicht noch klarer und präziser spricht ein französischer Theologe des vorigen Jahrhundertes, Tournely, de Eucharistia pars II. cap. 2 conclusio IV. — Am klarsten und Bündigsten jedoch hat diesen Gegenstand in neuester Zeit der wegen seiner außerordentlichen Gelehrsamkeit jüngst zur Cardinalswürde erhobene Jesuit P. Johann Franzelin behandelt, dessen tractatus de SS. Eucharistiae sacramento et sacrificio uns bei vorstehender Grörterung zur Grundlage und Richtschnur gedient hat.

Pastoralfälle und Fragen.

I. (Restitutionspflicht wegen Steuerdefraudation.)

Amalia bekannte, daß sie nach dem Tode ihrer Mutter als einzige Tochter und Erbin das vorhandene Silbergeld im Betrage von 1000 Gulden zu sich genommen habe, ohne irgendemandem etwas davon zu sagen. Da den Beamten des Staates von dem Vorhandensein jener 1000 Gulden nichts bekannt gewesen sei, so sei als Erbsteuer ein um 10 Gulden geringerer Betrag angesetzt und eingehoben worden, als nach dem Gesetze hätte von ihr gezahlt werden sollen. Sie habe sich darum später beunruhigt gefühlt und in der Absicht dafür genug zu thun bei Gelegenheit einer Christbaumfeier zur Beheilung armer Schulkinder 10 Gulden gespendet. Sie sei aber nun auch noch nicht ruhig in ihrem Gewissen, und lege deswegen dem Beichtvater die Sache zur Entscheidung vor mit der Erklärung, daß sie bereit sei, alles zu thun, was er für nothwendig halten würde. Wie hat der Beichtvater zu urtheilen?

Der Fall ist nicht ohne Schwierigkeit, denn es lehrt die Erfahrung, daß von verschiedenen Beichtvätern in diesem Falle und in ähnlichen Fällen auf ganz entgegen gesetzte Weise entschieden wird. Während nämlich die einen sagen, es sei Amalia, auch wenn sie nicht für die Unterstützung armer Kinder einen entspre-

chenden Betrag gegeben hätte, überhaupt zu gar keiner Restitution verpflichtet, behaupten die Andern, Amalia müsse ohne allen Zweifel dem Staate die 10 Gulden restituiiren, weil sie eben den Staat um die 10 Gulden bestohlen habe; die Beteiligung armer Kinder könne da gar nicht in Betracht kommen.

Bevor wir den Fall nach seiner theoretischen und praktischen Seite erörtern, dürfte es gut sein, einige Grundsätze und Regeln aufzustellen, welche von allen Moralisten angenommen sind.

1. Gewiß und sicher ist, daß der Staat berechtigt ist, directe und indirecte Steuern aufzuerlegen, denn es wird durch das öffentliche Wohl erforderlich, daß die Unterthanen zu den Staatserfordernissen nach Verhältniß ihres Vermögens beitragen, weil sonst der Staat überhaupt nicht bestehen könnte.

2. Gewiß und sicher ist auch, daß die Steuergesetze im Allgemeinen nicht bloße Pönalgesetze sind, sondern daß sie, wenn sie anders alle Eigenschaften eines gerechten Gesetzes an sich haben, die Unterthanen auch im Gewissen verpflichten. Es tritt dafür auch die Autorität der heiligen Schrift ein. Matth. 22. 21. Reddite ergo, quae sunt Caesaris, Caesari. und Rom. 13. 5. Subditi estote non solum propter iram, sed etiam propter conscientiam. Ideo enim et tributa praestatis Reddite ergo omnibus debita: cui tributum, tributum; cui vectigal, vectigal.

3. Es ist ferner klar und unbestritten, daß die Gläubigen zur treuen Bezahlung ihrer Steuern und Abgaben und zur Vermeidung aller Defraudation und alles Betruges zu ermahnen und anzuhalten sind. Der Beichtvater soll zwar solche Pönitenten, die von Defraudation einer Steuer gar nichts sagen, nicht etwa fragen, ob sie die Steuern pünktlich zahlen, aber solchen, die wegen einer diesbezüglichen Untreue sich anklagen, muß er ihre Pflichten einschärfen und auch sonst wird er als Prediger Gelegenheit haben, den Gläubigen ihre Unterthanenpflichten zuweilen eindringlich ans Herz zu legen.

4. Es ist endlich gewiß und von Niemand bestritten, daß der

Beichtvater solchen Pönitenten, welche aus dem Schmuggel u. dgl. ein eigentliches Gewerbe machen, welche also Steuerdefraudationen gewerbsmäßig treiben würden, die Absolution ganz verweigern müßte, bis sie ihr ungerechtes, schändliches und gefährliches Gewerbe aufgegeben haben, oder wenigstens dasselbe aufzugeben ernstlich versprechen.

Soweit gehen alle Moralisten Hand in Hand; ein großer Meinungs-Unterschied herrscht aber in der Frage, ob post factum also nachdem eine Steuerdefraudation geschehen und der Pönitent sich darüber anklagt, demselben eine Restitution aufzuwerlegen sei oder nicht.

Nach den klaren Principien des Rechtes entsteht eine Restitutionspflicht in sensu stricto nur aus der Verleugnung der justitia commutativa. Während nun einige die directen Steuern als von der justitia commutativa gefordert erklären, wie z. B. Scavini und Dr. Müller, vertheidigen andere, wie z. B. Pruner in seiner Lehre vom Rechte, die Ansicht, daß diese Steuerpflicht auf der justitia legalis beruhe. In Betreff der indirekten Steuern behaupten sogar viele, daß die bezüglichen Gesetze bloße Pönalgesetze seien und führen für diese ihre Ansicht nicht unerhebliche Gründe an, namentlich den, daß der Staat selbst die Steuerdefraudationen im voraus in Anschlag bringe und gegen die Übertretung seiner Steuergesetze große Strafen verhänge. Aber dieser Grund scheint wenig stichhäftig zu sein und es sagt auch Müller ganz kurz und bündig: *Sententia quorundam a b s o l u t e dicentium, leges quae circa vectigalia versantur, esse mere poenales, probabilis mihi non appetat.*

Es ist aber nach dem Gesagten sehr erklärlich, daß das Vorhandensein einer Restitutionspflicht im Falle einer Steuerdefraudation von den einen bejahet, von anderen aber wenigstens in Betreff der indirekten Steuern verneint wird.

Ist nun aber diese letztere Ansicht hinreichend probabel? Der heilige Alphonsus, der zur ersten Ansicht sich bekanzt, gebraut sich nicht die Frage zu entscheiden, sondern sagt Lib 4. n.

616, nachdem er die Gründe, welche die Anhänger der milderen Ansicht angeben, angeführt hat: An autem propter has rationes, quae ceterum non videntur contemnendae, ipsa (sententia negativa) sit sufficienter probabilis, sapientioribus me remitto. Und in seinem Homo apost. tr. 10. n. 81. in welchem er die erstere Mahnung die communissima nennt, schließt er die ähnliche Abhandlung mit den Worten: Hoc tamen non obstante ego non omitto primam (affirmativam) sententiam suadere.

Da also die spekulative Seite der Frage nicht endgültig entschieden ist, obwohl die zur Restitution verpflichtende Ansicht die allgemeinere und bei weitem wahrscheinlichere ist, so kann es sich hier nur mehr darum handeln, wie in solchen Fällen der Beichtvater sich zu benehmen und was in specie der Beichtvater der Amalia zu antworten habe. Es ist wohl das Beste, was in dieser Beziehung Gouffet n. 999 sagt und darum mögen seine Worte hier angeführt werden. „Man glaubt allgemein nicht verpflichtet zu sein, sogenannte indirekte Steuern zu zahlen, außer wenn man der Aufmerksamkeit derer nicht entgehen kann, denen es von amts wegen obliegt, dieselben einzuhaben. Man beruhigt sein Gewissen damit, daß man sich überredet, der Staat erleide trotz jener Betrügereien keinen Schaden und entbehre nicht des Nothwendigen, sowohl weil er wegen der Defraudationen, die er voraus sieht, die Steuer im voraus höher bemisst, als auch weil er etwaigen Schaden wieder ausgleicht durch die Strafen, die er über diejenigen verhängt, die er in flagranti erwischt. Diese vorgefasste Meinung oder sagen wir lieber diesen im Volke allgemein herrschenden Irrthum, der so in Fleisch und Blut übergegangen ist, daß man ihn vergebens auszurotten versuchen würde, muß man bei der moralischen Würdigung der Beträgereien, die gegen den Fiscus begangen werden, wohl vor Augen haben. Deshalb glauben wir, daß der Beichtvater, ohne jemals solche Beträgereien gutzuheissen, doch nachsichtig mit solchen verfahren müsse, die sich derselben schuldig machen. Es fordert ja, wie wir glauben, die

Klugheit, daß man solche, die im guten Glauben sind und denen man die Überzeugung, daß sie an dem Staate ein Unrecht begangen, gar nicht beibringen könnte, nicht beunruhige", sondern im guten Glauben lasse.

Bevor wir Gouffet's Lehre weiter anführen, möge zur Erklärung des letzten Satzes die hieher bezügliche Ansicht des Cardinal de Lugo Platz finden. Lugo sagt d. 36 n. 43. „Mihi semper maxime placuit consilium P. Molinae . . . , ante factum consulendum esse, ne tributa defraudentur; post factum, si poenitens sibi certo aut probabiliter persuadeat, in tanta tributorum multitudine esse aliquid injustum . . . , non esse cogendum a confessario ad restitutionem; hac tamen doctrina prudenter . . . utendum esse, solum ne sacramentum poenitentiae reddant nimis grave et ne viam salutis paecludant multis, qui, si a confessario obligentur, non restituent et aeternam damnationem incurrent.“

Gouffet fährt dann fort: „Wenn aber der Pönitent sich einer Steuerdefraudation anklagt oder wenn er fragt, wie er sich in dieser Beziehung zu verhalten habe, so muß der Beichtvater ihm die Pflicht an's Herz legen, daß er die Staatsgesetze genau befolge und die directen und indirecten Steuern zahle; ja er wird auch wegen schon begangener Beträgereien eine Restitution fordern, insoweit sie möglich ist.“

„Wem ist aber diese Restitution zu leisten? An sich betrachtet ist sie dem Kaiser zu leisten, denn man muß dem Kaiser geben, was des Kaisers ist. Es kann jedoch mit Ausnahme solcher außerordentlicher Fälle, wo es sich um die Restitution einer großen Summe handelt, die Restitution auch geschehen zu Gunsten der Armen, oder der Spitäler oder anderer dem Staate nützlichen Anstalten.

„Die Staatsregierung wird wohl damit einverstanden sein, theils weil dieser Modus zu restituiren meistens der einzige moralisch mögliche ist, theils weil auch eine solche Restitution zum allgemeinen Wohle gereicht.“

Wenn wir uns an diese Lehre, die der ebenso gelehrt als fromme Cardinal-Erzbischof von Rheims vorgetragen, halten — und ich glaube, daß wir uns daran halten können — so wird in unserem Falle der Beichtvater die Amalia zu nichts weiter verpflichten, da sie zu Gunsten armer Kinder die betreffende Restitution bereits geleistet hat.

Es möge schließlich noch gestattet sein, als Ergänzung dieser Auseinandersetzung den Modus zu bezeichnen, nach welchem man am bequemsten dem Staate selbst eine etwa schuldige Restitution leisten kann. Man kauft um den betreffenden Betrag Stempelpapier und verbrennt es. Der Staat hat sein Geld und der gute Name des Restituirenden bleibt gewahrt.

Prof. Josef Weiß.

II. (**Ein Restitutionsfall wegen Chebruches.**) Fälle, nach Art des folgenden, sind leider nicht allzu selten, bereiten aber gewiß jedesmal dem gewissenhaften Beichtvater mancherlei Bedenken. Wir wollen den erwähnten Fall vorlegen und nach den Grundsätzen der Moraltheologie im Anschluß an bewährte Autoren erörtern.

Claudia, jetzt eine sehr bejahrte Witwe, legt eine durchaus nothwendige Generalbeicht ab, in welcher sie als das schwerste Vergehen, dessen Folgen ihr noch jetzt die größte Gewissensunruhe bereiten, folgendes bekennet. Noch zu Lebzeiten ihres Ehemannes war sie mit einem anderen gleichfalls verheirateten Manne in sündhaftem Verkehr gerathen, den sie durch 6—7 Jahre fortsetzten; selten versloß ein Monat ohne die Sünde des Chebruches. Obwohl in den Jahren schon ziemlich vorgerückt, wurde Claudia in der Zeit dieses Verhältnisses Mutter. Ob das damals geborene Kind eine Frucht dieses verbrecherischen Verkehrs war, weiß sie nicht gewiß, da sie auch mit dem Ehemanne in fortgesetzter ehelicher Gemeinschaft lebte; da sie aber von ihrem Ehemann, dem sie vorher vier Kinder geboren, dann bis zur Geburt jenes Kindes, d. i. 14 Jahre lang kein Kind mehr gehabt hat, da ferner